

Ordnung für die Wahl zum Vorsitzenden/ zur Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes der DGP

§ 1 Gegenstand

Die Wahlordnung regelt den Ablauf der Wahlen für den Vorsitz der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V. (DGP) sowie für die weiteren Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8.1 der Satzung der DGP.

§ 2 Wahlgrundsätze

Der Vorstand wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle natürlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Beginns der Wahl mindestens vier Wochen Mitglied der DGP sind.

§ 3 Elektronische Wahl

Die Wahl findet grundsätzlich online statt (elektronische Wahl). Die eingesetzte Software muss die in § 2 der Wahlordnung genannten Wahlgrundsätze nachweislich einhalten, insbesondere den Grundsatz der geheimen Wahl. Die zu verwendende Wahlsoftware wird durch den amtierenden Vorstand bestimmt. Über den Ablauf der Wahl und die Möglichkeiten der Teilnahme wird sowohl auf der Homepage der DGP als auch im offiziellen Organ der DGP informiert.

§ 4 Bekanntgabe des Wahltermins

Der Wahltermin (Zeitraum) wird den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung im Jahr vor der Vorstandswahl mitgeteilt und anschließend im Rahmen des Protokolls der Mitgliederversammlung im Organ der DGP veröffentlicht.

§ 5 Wahlausschuss

Zur Überwachung des Wahlvorganges wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus drei aktiven Mitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens seit einem Jahr Mitglied der DGP sein müssen.

Potentielle Mitglieder des Wahlausschusses können von jedem Mitglied in der Mitgliederversammlung im Jahr vor der Vorstandswahl vorgeschlagen werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht selbst zur Wahl des Vorstandes antreten.

Im Jahr vor der Vorstandswahl bestimmt die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Wahlausschusses mit einfacher Mehrheit, daraufhin setzt der Vorstand den Wahlausschuss ein.

§ 6 Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten

Alle Mitglieder der DGP haben das Recht, schriftlich bis sechs Wochen vor dem Wahlbeginn Vorschläge für die Wahl der/ des Vorsitzenden sowie von Mitgliedern des Vorstandes bei der Geschäftsstelle der DGP einzureichen.



Der Wahlausschuss prüft das passive Wahlrecht der vorgeschlagenen Personen und erfragt bei ihnen die Bereitschaft zur Kandidatur.

Alle nominierten Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, sich ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Wahl auf der Webseite der DGP vorzustellen.

§ 7 Ablauf der Wahl

- 1. Die Online-Wahl beginnt vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung und dauert 14 Kalendertage an.
- 2. Der Wahlausschuss legt mit Unterstützung der Geschäftsstelle die Online-Wahl nach den Anforderungen der ausgewählten Software an.
- 3. Der Wahlausschuss startet und überwacht die Wahl.
 - a) Der Wahlausschuss erstellt die Wahl-Einladung und veranlasst deren E-Mail-Versand an die Wahlberechtigten.
 - b) Nach Ablauf des Wahlzeitraums wird die Wahl durch den Wahlausschuss geschlossen. Es erfolgt eine elektronische Auswertung der Wahlergebnisse.
 - c) Der Wahlausschuss ruft das Wahlergebnis ab.

§ 8 Information über das Wahlergebnis und Anfertigung eines Wahlprotokolls

Der Wahlausschuss informiert direkt nach der Stimmenauszählung alle Kandidatinnen und Kandidaten über den Wahlausgang. Nach der Annahme der Wahl durch die Gewählten werden die Mitglieder der DGP auf der Homepage der DGP und per Email über den Wahlausgang informiert. Über die Auszählung und den Ablauf der Wahl fertigt der Wahlausschuss ein Protokoll an. Das Wahlprotokoll kann von allen Mitgliedern eingesehen werden und wird spätestens auf der der Wahl folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorgelegt.

§ 9 Übergabe der Amtsgeschäfte

Die Entlastung des bisherigen Vorstandes und die Übergabe der Amtsgeschäfte erfolgen in der Mitgliederversammlung des Wahljahres. Diese sollte nicht später als zwei Wochen nach dem Abschluss des Wahlverfahrens stattfinden.

Die Amtszeit des Wahlausschusses endet automatisch nach Vorlage des Wahlprotokolls auf der Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufbewahrungsfristen

Für alle die Wahl betreffenden Aufbewahrungsfristen gelten die entsprechenden rechtlichen Regelungen.

Duisburg, den 16.03.2020

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft